

und Rat besondere Beachtung. Ein Burggraf war für Leitmeritz nicht vorhanden. Wohl aber kann mit dem Magdeburger Burggrafen der königliche Unterkämmerer verglichen werden. Spätere Leitmeritzer Quellen haben dies auch tatsächlich getan und Stellen, in denen die sächsischen Rechtsquellen vom Burggrafen sprechen, auf den Unterkämmerer (oder den Hofrichter, seinen Stellvertreter) bezogen⁴². In Einzelheiten darf aber der Vergleich nicht eingehen; er versagt insbesondere hinsichtlich der von diesen Amtsträgern hier und dort gehaltenen Dinge. Dagegen ist die Entsprechung zwischen dem Magdeburger Schultheißen und dem Leitmeritzer Erbrichter bzw. Richter ziemlich vollkommen. Es stimmen auch die Termine seiner drei sogenannten echten Dinge mit denen des Magdeburger Schultheißen überein: Dienstag nach Neujahr (Magdeburg Dienstag nach dem Zwölften), Dienstag nach dem ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti (M. Dienstag nach der Osterwoche), Dienstag nach Dreifaltigkeit (M. Dienstag nach der Pfingstwoche)⁴³. Wir finden in Leitmeritz auch die Zweiteilung zwischen Schöffen und Ratmannen. In tschechischer Fassung ist uns ein Magdeburger Schöffenspruch mit der Jahreszahl 1334⁴⁴ überliefert, der wohl an Leitmeritz gerichtet ist. Das angeführte Jahr scheint in die Rechtsentwicklung hineinzupassen. Es heißt darin, daß die Anfragenden große Not und Leid vom Hofe erdulden, weil dieser Ratmannen und Schöffen auswählen wolle, während deren Wahl von alters her den Anfragenden zustünde. Die Magdeburger erteilen darauf die Belehrung, daß die Schöffen die Schöffen wählen sollen auf lebenslang, zu langer Zeit, die Ratmannen die Ratmannen zu einem Jahr. Durchaus ansprechend ist die Vermutung Čelakovskýs, daß dieser Schöffenspruch auf die Erlassung des Privilegs von 1337, in dem das Selbstwahlrecht des Rats anerkannt wurde, von Einfluß gewesen sei. Freilich waren die Schöffen in Leitmeritz keine lebenslangen „Erbeschöffen“, sondern nur auf ein Jahr gewählt. Auch gab es daselbst nicht elf, sondern nur sechs Schöffen, wie in mehreren Urkunden und auch im Extrakt von 1571

⁴² Vgl. Čelakovský, O právních rukopisech města Litoměřic. Čas. mus. král. č. 53 (1879), S. 149. Doch betrug das Gewette des Hofrichters (und wohl auch des Unterkämmerers) nach einem Magdeburger Spruche (13 C in der oben Anm. 40 angeführten Hs.) bloß acht Schilling wie das des Magdeburger Burggrafen.

⁴³ Art. 25 des Extraktes bei Haněl, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě (Prag 1871), S. 019.

⁴⁴ Spruch 8 E in der oben Anm. 40 angeführten Hs. Abgedruckt bei Čelakovský, O právních rukopisech města Litoměřic. Čas. mus. král. č. 54 (1880), S. 553.